
Verordnung des Landkreises Ammerland

**über die Erweiterung der Gegenstände
des Wochenmarktverkehrs vom 29.06.1971**

geändert durch Verordnung vom 10.02.1972

Aufgrund des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 66 Abs. 2 Gewerbeordnung vom 06.05.1970 (Nds. GVBl. S. 156) hat der Kreisausschuß des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 29.06.1971 bzw. 10.02.1972 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden außer den in § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Gegenständen des Wochenmarktverkehrs folgende Waren zum Handel auf den Wochenmärkten im Gebiet des Landkreises Ammerland zugelassen:

1. Folgende Lebensmittel, soweit diese nicht bereits unter § 66 Abs. 1 GewO fallen:
 - a) Fleisch- und Wurstwaren
 - b) Backwaren
 - c) Süßwaren
 - d) Konserven
2. Kaffee, Kakao, Tee
3. Tabakwaren
4. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
5. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
6. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
7. Reinigungs- und Putzmittel
8. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
9. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher)
10. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
11. Künstliche Blumen

12. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
13. Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
15. Blumenarrangements und Kränze
16. eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe
17. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 a und b der Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
18. Kleinspielwaren.

Die für den Handel mit den genannten Waren zu beachtenden gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Westerstede, den 29.06.1971
10.02.1972

Landkreis Ammerland